

Einwendungen der Städte und Gemeinden

Lfd. Nr.	Teilergebnis- plan, Produkt	Einwendung	Stellungnahmen	Bera- tungsvor- schlag	Begründung
1.	160110 Steuern, allg. Zuweisungen / Umlagen sämtliche Produkte des Haushalts	Kreisumlage - Die Kommunen können die Kreisumlage in der geforderten Höhe nicht tragen; die Belastungen von kumuliert über 260 Mio. € (inkl. Jugendamt) werden zurückgewiesen. - Die Ermöglichung eines originär ausgeglichenen Kreishaushalts durch die Kreisumlage kann nicht das Ergebnis sein. - Die Erhöhung der Kreisumlage ist untragbar höhlt die Finanzkraft der Kommunen aus. - Jede sich abzeichnende Gelegenheit zur Senkung des Kreisumlagebedarfs ist tatsächlich zu realisieren, insbesondere zugunsten des Jahres 2026. - Eigene Anstrengungen des Kreises zur Begrenzung des Aufwuchses der Kosten sind notwendig; mögliche Einsparpotentiale und Standards der Aufgabenerfüllung sollen überprüft werden. - Unter Berücksichtigung der Modellrechnung zum GFG 2026 wird eine Senkung des Hebesatzes um mindestens 1,2 Hebesatzpunkte (zusätzlich zur Entlastung durch den LWL) erscheint nicht ausgeschlossen.	- gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 21.11.2025 - die Stadt Beckum schließt sich der gemeinsamen Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an (Schreiben vom 10.12.2025)	teilweise ange- nommen	Wie in der Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister betreffend ausgeführt wird, ist sowohl der Kreis Warendorf – ebenso wie die kreisangehörigen Kommunen – bei den Aufwendungen weitgehend fremdbestimmt. Der Vorwurf gegenüber Bund und Land, die finanziell dramatische Lage der kommunalen Haushalte weitestgehend zu ignorieren und das Fehlen konkreter und nachhaltiger Lösungsansätze, wird durch den Kreis Warendorf unterstützt. Nicht auskömmlich finanzierte Aufgabenzuweisungen durch Bund und Land dürfen nicht weiter hingenommen werden. Die dynamische Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen sowie kostenintensive Standard- und Qualitätsausweitungen führen zu einem strukturellen Aufwuchs der Aufwendungen, der nicht durch Einsparungen in anderen Verwaltungsbereichen in Gänze kompensiert werden kann. Für die Aushöhlung der Finanzkraft der Städte und Gemeinden ist nicht der Kreis verantwortlich. Insofern wird die Einwendung der kreisangehörigen Kommunen zurückgewiesen. Der Kreis prüft unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots die Aufwendungen und Auszahlungen kontinuierlich und reduziert die Ansätze soweit möglich. Arbeitsabläufe und Standards werden hinterfragt und – soweit möglich – optimiert. Ziel ist es, die Belastung für die kreisangehörigen Kommunen durch die Kreisumlage möglichst gering zu halten, da dem Kreis Warendorf die sehr angespannte Haushaltslage der kreisangehörigen Kommunen bewusst ist. Durch die Berücksichtigung der Verbesserungen aus der GFG-Modellrechnung 2026, die Senkung des Hebesatzes der Landschaftsumlage sowie weiterer Konsolidierungsmaßnahmen und Veränderungen im Haushaltsplanentwurf kann der Hebesatz unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebots gesenkt werden, soweit die Eigenkapitalausstattung des Kreises dies ermöglicht.

Lfd. Nr.	Teilergebnis- plan, Produkt	Einwendung	Stellungnahmen	Bera- tungsvor- schlag	Begründung
2.	160110 Steuern, allg. Zuweisungen / Umlagen sämtliche Produkte des Jugendamts- budgets	Jugendamtsumlage - Die drastische Steigerung der Jugendamtsumlage wird abgelehnt und höhlt die Leistungsfähigkeit der kommunalen Haushalte weiter aus. - Der Zahlbetrag sollte maximal 62,3 Mio. € und der Hebesatz maximal 21,4 % betragen. - Verbesserungen durch die auf Landesebene vereinbarten Eckpunkte zur Reform des Kinderbildungsgesetzes und die zusätzlichen 200 Mio. € Landesmittel ab August 2026 sollen eine entlastende Wirkung entfalten. - Der Landesgesetzgeber muss das Finanzierungssystem anpassen, so dass „systemfremde“ Finanzierungen überflüssig werden (z. B. Mietpauschalen).	gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 21.11.2025	ange- nommen	Hinsichtlich der angeführten 200 Mio. € Landesmittel (KiBiz-Reform) ist klarzustellen, dass diese nahezu vollumfänglich als fachbezogene Pauschale an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet werden. Eine direkte und nennenswerte Entlastung des Kreishaushalts ergibt sich hieraus nicht. Die rückläufige Zahl der Betreuungsplätze in der Kindertagesbetreuung und die bereits vorgenommenen Anpassungen verursachen sowohl eine Reduzierung der Landesmittel als auch eine Aufwandsreduzierung bei den Betriebskosten. Zudem ist inzwischen die Fortschreibungsrate für die Kindpauschalen (-0,14 %) und Mieten (2,23 %) vom Land festgelegt worden. Im bisherigen Entwurf wurde keine Veränderung der Kindpauschalen sowie eine 2,5 %ige Steigerung der Mieten angenommen. Diese Verbesserungen werden unmittelbar zur Minderung des Umlagebedarfs im Jahr 2026 eingesetzt. Unter zusätzlicher Berücksichtigung von Mehrerträgen für den Bereich der Heimerziehung und Vollzeitpflege aufgrund von Fallabgaben und entsprechenden Kostenerstattungen, Veränderungen im Bereich Unterhaltsvorschuss sowie der Verbesserungen aus der Modellrechnung zum GFG 2026 bedeutet dies eine Senkung der Jugendamtsumlage auf einen Hebesatz von 21,0 %. Die Zahllast sinkt somit auf einen Betrag in Höhe von 61,19 Mio. € und liegt damit unter der Forderung der kreisangehörigen Kommunen (max. 62,3 Mio. €).
3.	sämtliche Produkte des Haushalts	Ausgleichsrücklage Es wird ausdrücklich anerkannt, dass in den Vorjahren der Einsatz der Ausgleichsrücklage insbesondere planerisch umgesetzt wurde.	gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 21.11.2025	ange- nommen	Der Kreis plant den Haushalt in jedem Jahr unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots, um die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu entlasten. Die Ausgleichsrücklage wurde in diesem Sinne in den letzten Jahren abgebaut.

Lfd. Nr.	Teilergebnis- plan, Produkt	Einwendung	Stellungnahmen	Bera- tungsvor- schlag	Begründung
4.	sämtliche Produkte des Haushalts	Globaler Minderaufwand - Im Gleichklang zu den kommunalen Haushalten wird gefordert, auch für 2026 einen globalen Minderaufwand von mindestens 2,0 Mio. € (Niveau 2025) einzuplanen. - Dass sich im Jahr 2025 aktuell keine Verbesserung gegenüber der Planung abzeichnet, kann den globalen Minderaufwand für das Jahr 2026 nicht ausschließen.	gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 21.11.2025	teilweise ange- nommen	Die Veranschlagung eines globalen Minderaufwands stellt ein beträchtliches Risiko für den Etat 2026 dar. Unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebots und der ebenfalls äußerst angespannten Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen wird erneut ein globaler Minderaufwand veranschlagt. Dies erfolgt jedoch nicht in der geforderten Höhe von 2,0 Mio. €, sondern i. H. v. 1,0 Mio. €. Vor dem Hintergrund, dass die Ausgleichsrücklage nur noch einen sehr geringen Bestand ausweist, ist eine weitergehende Erhöhung dieses Ansatzes nicht möglich. Vielmehr sollte die Höhe dieses globalen Minderaufwands im Falle einer eventuellen Entlastung durch die Reduzierung der LWL-Umlage angemessen verringert werden.
5.	160110 Steuern, allg. Zuweisungen / Umlagen	Landschaftsumlage - Die Bemühungen des Kreises, auf den LWL einzuwirken, werden befürwortet und unterstützt. Jede Senkung des Hebesatzes durch den LWL muss 1:1 an die Kommunen weitergegeben werden. - Die Städte und Gemeinden appellieren an den LWL hinsichtlich der Konsolidierung und der Standards der Aufgabenerfüllung. - Für den Fall einer zusätzlichen Absenkung der Landschaftsumlage wird erwartet, dass die daraus resultierenden Minderaufwendungen mindestens hälftig an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben werden.	- gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 21.11.2025 - Herstellung des Benehmens zur Kreisumlage 2026 (Schreiben vom 20.01.2026)	ange- nommen	Mit Schreiben vom 04.12.2025 zur Aufstellung einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2026 des LWL hat dieser das Benehmensherstellungsverfahren zur Absenkung der Landschaftsumlage eingeleitet. Im Ergebnis wird die Verwaltung der Landschaftsversammlung vorschlagen, den Hebesatz um 0,65 Hebesatzpunkte auf 17,8 % zu senken. Wie im Eckdatenpapier angekündigt, ist diese Senkung des Hebesatzes bei der Landschaftsumlage deckungsgleich zur Entlastung der Kreisumlage eingesetzt worden und bereits berücksichtigt. Der Kreis Warendorf wirkt gemeinsam mit den Städten und Gemeinden weiterhin auf den LWL ein, um eine möglichst sparsame und wirtschaftliche Veranschlagung sowie einen kommunalfreundlichen Einsatz der relativ hohen Ausgleichsrücklage des LWL zu erzielen. Entlastungen sollen anteilig für die Reduzierung der Kreisumlage verwendet werden.
6.	050210 Grundsiche- rung für Ar- beitssuchende	Jobcenter/ Bedarfsgemeinschaften Eine Senkung der Bedarfsgemeinschaften (BG) in 2026 auf 7.600 wird angesichts der Entwicklung der Zahlen in 2025 erwartet. Daraus resultierende Einsparungen (auch beim Personal) sollen über die Kreisumlage weitergegeben werden.	gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 21.11.2025	ange- nommen	Eine Senkung der Bedarfsgemeinschaften von 7.700 auf 7.600 wird aufgrund der aktuellsten Entwicklungen vorgenommen. Die veränderten Haushaltsansätze sind in den Änderungslisten berücksichtigt worden. Soweit die Fallzahlen im Jobcenter sich verändern, erfolgt selbstverständlich eine Überprüfung des Personalschlüssels. Die Möglichkeit eines hiermit einhergehenden Stellenabbaus im Bereich des Jobcenters wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen voraussichtlich realisiert.

Lfd. Nr.	Teilergebnis- plan, Produkt	Einwendung	Stellungnahmen	Bera- tungsvor- schlag	Begründung
7.	020320 Rettungsdienst	Rettungsdienstgebühren - Die Deckung eines Fehlbetrages über die Kreisumlage wird scharf zurückgewiesen. Unter Berücksichtigung des Kostendeckungsgebots sind die Gebühren von den Benutzern/Krankenkassen zu tragen. - Insbesondere Kommunen mit eigenem Rettungsdienst würden doppelt belastet. - Es darf zu keiner Belastung der Kreisumlage durch die Rettungsdienstgebühr kommen.	gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 21.11.2025	teilweise ange- nommen	Der Kreis Warendorf hat bereits bei der Einbringung des Entwurfs des Haushalts die Gebühren in voller Höhe und kostendeckend veranschlagt. Zudem wurden die Gebührenerträge an die vom Kreistag beschlossene Gebührensatzung für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf für das Jahr 2026 angepasst. Eine Belastung der allgemeinen Kreisumlage durch die Rettungsdienstgebühren soll nicht erfolgen. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie und zu welchem Zeitpunkt die dringend erforderliche Anpassung der Gesetzgebung hinsichtlich der sogenannten „Fehlfahrten“ umgesetzt wird und welche Verhandlungsergebnisse mit den Krankenkassen erzielt werden.
8.	0104	Digitalisierung - Den steigenden Kosten bei der Digitalisierung stehen keine direkt messbaren Einsparungen gegenüber. - Die zunehmende Digitalisierung sollte zu messbaren finanziellen Entlastungen an anderer Stelle führen (z. B. Personal- und Raumbedarf).	gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 21.11.2025	ange- nommen	Die digitale Transformation der Kreisverwaltung zeigt bereits heute spürbare Wirkungen. Auch wenn sich viele Maßnahmen noch in der Umsetzungsphase befinden, lassen sich neben qualitativen Verbesserungen Effizienzgewinne feststellen. Durch die fortschreitende Einführung der elektronischen Akte und die Digitalisierung von Bestandsakten konnten in mehreren Bereichen räumliche Ressourcen einer neuen Nutzung zugeführt werden. Ebenso erfolgt eine optimierte Raumnutzung durch mobile Arbeitsformen (z. B. Notebooks). Dadurch ist Desksharing möglich geworden und Arbeitsplätze können mehrfach genutzt werden. Insgesamt zeigt sich, dass die Digitalisierung bereits heute zu einer besseren Nutzung von Flächen und Ressourcen, zu effizienteren Prozessen sowie zu moderner interner Kommunikation führt. Diese Effekte stärken die Leistungsfähigkeit der Kreisverwaltung und schaffen die Grundlage für mittel- und langfristige wirtschaftliche Vorteile, auch wenn sich diese derzeit noch nicht unmittelbar im Haushalt abbilden lassen.

Lfd. Nr.	Teilergebnis- plan, Produkt	Einwendung	Stellungnahmen	Bera- tungsvor- schlag	Begründung
9.	120210 ÖPNV	Teilraumkonto ÖPNV - Die mögliche Verbesserung von mindestens rund 200.000 € für 2026 sollte berücksichtigt werden. - Es sollte geprüft werden, ob bislang aus dem Teilraumkonto finanzierte Maßnahmen fortgesetzt werden können.	gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 21.11.2025	ange- nommen	Die Anregung wurde aufgegriffen. Die sich abzeichnende Verbesserung im Bereich des Teilraumkontos ist in den Änderungslisten zum Haushaltsentwurf 2026 berücksichtigt worden.
10.	050120 Grundsiche- rung im Al- ter/Erwerbsmin- derung	Gerichtsverfahren „Grundsicherung im Alter“ Die erwarteten Erträge von rund 715.000 € aus dem Gerichtsverfahren "Grundsicherung im Alter" sollen zur Senkung der Kreisumlage eingeplant werden	gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 21.11.2025	zurück- gewiesen	Bei dem Gerichtsverfahren geht es um die Klärung, ob bei rückwirkender Feststellung einer vollen Erwerbsminderung Ausgaben für zuvor nach dem Dritten Kapitel SGB XII bewilligte Leistungen nachträglich als Grundsicherungsleistungen gemäß § 46a SGB XII erstattet werden können. Bei einer Entscheidung zugunsten der Sozialhilfeträger erwartet das Sozialamt für die Jahre 2020 bis 2024 eine Erstattung in Höhe von rd. 715 T€. Die Entscheidung ist derzeit beim Bundessozialgericht anhängig und es liegen derzeit keine Informationen vor, wann eine rechtskräftige Entscheidung erfolgen wird. Da bisher kein rechtlicher Anspruch auf die Erstattung des Betrages vorliegt, wird von einer Veranschlagung im Haushaltsplan 2026 abgesehen.
11.	050440 Pflege	Hilfe zur Pflege Trotz Wegfalls von Einmaleffekten (Nachzahlungen Vorjahre) bleibt der Ansatz für 2026 auf einem hohen Niveau. Etwaige "Risikovorsorgen" zulasten der Kreisumlage sollen bereinigt werden	gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 21.11.2025	zurück- gewiesen	Die Ursachen für den Kostenanstieg im Bereich der Pflege sind vielfältig und nicht ausschließlich durch Einmaleffekte, wie zum Beispiel die Nachzahlungen für Vorjahre an die Pflegeeinrichtungen, bedingt. Neben der demografischen Entwicklung führen tarifliche Lohn- und Gehaltssteigerungen zu höheren Pflegesätzen. Zudem können stationäre Pflegeeinrichtungen auf Basis bundeseinheitlicher Regelungen eine deutlich höhere Personalausstattung vereinbaren. In den Pflegesatzverhandlungen werden darüber hinaus zusätzliche Kostenbestandteile berücksichtigt. Steigende Pflegekosten führen dazu, dass Einkommen und Vermögen der Pflegebedürftigen oft nicht ausreichen, was zu steigenden Transferaufwendungen führt. Eine Senkung der Aufwendungen erfolgt nur, soweit dies möglich erscheint und die aktuellen Entwicklungen dafür den Spielraum bieten. Die Ansätze werden ohne Gestaltungsspielräume eingeplant. Eine Reduzierung der Ansätze im Bereich der Pflege ist nicht realistisch.

Lfd. Nr.	Teilergebnis- plan, Produkt	Einwendung	Stellungnahmen	Bera- tungsvor- schlag	Begründung
12.	050310/060310 Eingliederungs- hilfe	Schulbegleitung/Schulassistentz - Es soll geprüft werden, ob der Wegfall der Inklusionspauschale das bisherige pauschale System der Schulbegleitungen/Schulassistentz an den Förderschulen in Frage stellt. - Die Abgrenzung zwischen Sozialamt (Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung), Jugendamt (Kinder mit seelischer oder drohender seelischer Behinderung) und dem LWL ist konsequent anzuwenden.	gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 21.11.2025	teilweise ange- nommen	Durch die Änderung des Inklusionsförderungsgesetzes (InklFöG) verändert sich die Mittelzuweisung an die Sozial- und Jugendämter dahingehend, dass die Mittel (für NRW 67 Mio. €) auf die Schulträger der Schulen des gemeinsamen Lernens verteilt werden. Der Kreis Warendorf hat bisher jährlich Mittel aus der Inklusionspauschale (in 2025 rd. 870 T€) erhalten. Dieser Ertrag entfällt ab dem Jahr 2027 und wurde in den Änderungslisten berücksichtigt. Da der Rechtsanspruch auf die Hilfeleistung jedoch weiterhin gegen den Kreis gerichtet ist, wird die Verwaltung frühzeitig in den Dialog mit den Schulträgern treten. Ziel ist es, eine Vereinbarung zur Mittelweiterleitung und zur Sicherstellung der Versorgungsstrukturen zu erzielen. Wobei anzumerken ist, dass die Mittel der Inklusionspauschale nur für die Schulen des gemeinsamen Lernens verwendet werden dürfen. Folglich werden die Mittel nicht für die Schulbegleitung an den Förderschulen eingesetzt und das bisherige System an den Förderschulen wird nicht in Frage gestellt. Die gesetzlich geforderte Abgrenzung der Leistungsberechtigten wird durch den Kreis angewandt. Dabei ist das Sozialamt (SGB IX) für Kinder mit körperlicher/geistiger Behinderung zuständig (für alle 13 Kommunen), während das Jugendamt (§ 35a SGB VIII) bei seelischen Behinderungen leistet. Da die Abgrenzung in der Praxis oft komplex ist – insbesondere auch gegenüber vorrangigen Leistungsträgern wie dem LWL oder den Krankenkassen – erfolgt immer eine Überprüfung des Anspruchs.

Lfd. Nr.	Teilergebnis- plan, Produkt	Einwendung	Stellungnahmen	Bera- tungsvor- schlag	Begründung
13.	sämtliche Produkte des Haushalts	Investitionstätigkeit / Liquiditätslage - Mittel aus dem LuKIFG (rd. 34,2 Mio. €) sollen für Investitionsmaßnahmen genutzt werden, die bereits heute vorgesehen sind (z. B. das Bevölkerungsschutzzentrum). Der schnelle Einsatz der Mittel dürfte die Kreditaufnahmen des Kreises senken, was eine Reduzierung der Zinsaufwendungen und der Kreisumlage nach sich zieht. Nach Möglichkeit sollen die Fördermittel konsumtiv eingesetzt werden. - Die Aufnahme von (Kassen-)Krediten - insbesondere zur Ansparungen von späteren Pensionslasten - wird kritisch gesehen. - Es soll geprüft werden, ob ein Teil der Ansparbeträge künftiger Pensionslasten wenigstens temporär genutzt werden können, um die Liquidität der Kreiskasse sicherzustellen und Kreditzinsen zu vermeiden.	gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 21.11.2025	teilweise ange- nommen	Der Kreis plant die Mittel aus dem LuKIFG möglichst schnell zur Entlastung der Liquidität einzusetzen. Während die gesetzliche Grundlage verabschiedet ist, stehen der Förderbescheid bzw. die Durchführungsbestimmungen des Landes NRW sowie konkretere Regelungsinhalte derzeit noch aus. Um die Entlastungswirkung dennoch bereits im Haushalt abzubilden, hat der Kreis vorausschauend ein pauschales Fördervolumen i. H. v. 20 Mio. € für den Zeitraum bis 2029 liquiditätsentlastend eingeplant. Sobald die detaillierten Durchführungsbestimmungen vorliegen, wird festgelegt, für welche Maßnahmen diese Mittel konkret eingesetzt werden, um die Kreditaufnahme möglicherweise weiter zu senken. Die Verwendung der Mittel für konsumtive Zwecke wird ebenfalls geprüft. Der Wunsch auf Nutzung der Mittel zur temporären Liquiditätssicherung wird zurückgewiesen. Die Kapitalanlage dient der langfristigen und nachhaltigen Finanzierung der Pensionslasten. Dieser Anlagezweck ist durch den Kreistag festgelegt worden. Die Einzahlungen in den Kapitalstock werden der jeweiligen Liquiditätslage des Kreises angepasst. Daher wurde der Haushaltsansatz in 2026 im Vergleich zum Vorjahr deutlich reduziert. Ferner wird diese Fragestellung im Laufe der Haushaltsplanberatungen intensiv diskutiert.
14.		Nachrichtlich:	Schreiben der Stadt Beckum vom 10.12.2025		Die Stadt Beckum teilt mit, dass sie auf die Möglichkeit der Anhörung nach § 55 Abs. 2 Satz 2 Kreisordnung NRW verzichtet.
15.		Nachrichtlich:	Herstellung des Benehmens zur Kreisumlage 2026 (Schreiben vom 20.01.2026)		Im gemeinsamen Schreiben der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wird mitgeteilt, dass das Benehmen zur Kreisumlage 2026 bei einem Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage von 36,3 % sowie der Jugendamtsumlage von 21,0 % hergestellt ist. Ausdrücklich wird dafür gedankt, dass die in der gemeinsamen Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vom 21.11.2025 benannten Senkungspotenziale im weiteren Haushaltsverfahren aufgegriffen wurden.